

Satzung

Jagdverein Holledau e.V.

für die dem Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.
angehörenden Kreisgruppen und Vereinigungen der Jäger

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jagdverein Holledau e.V.“ im Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 84048 Mainburg
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Aufgaben und Ziele des Verbandes

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar „gemeinnützige Zwecke“ im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein fördert den Natur- und Tierschutz sowie die Bildung.
- (2) Zum Zwecke des Naturschutzes leistet der Verein
 - (a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt;
 - (b) Die Aufklärung der Allgemeinheit
 - Über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und
 - Über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse;
- (3) Zum Zwecke der Bildung sind die Aufgaben des Vereins
 - (a) Erhaltung und Förderung des Jagdwesens als Kulturgut;
 - (b) Die Fortbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit;
 - (c) Der Zusammenschluss der Jäger im Mainburger Bereich der Kern der Hallertau, Landkreis Kelheim mit dem Ziel, die Interessen im Bereich des Satzungszwecks zu wahren und zu vertreten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.. Die Satzung des Deutschen Jagdschutz- Verbandes e.V. sowie die

Satzung des Landesjagdverbandes e.V. sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung nicht widersprechen.

Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. ist Bestandteil dieser Satzung und der Satzung als Anlage beigefügt (geändert durch den Beschluss des Präsidiums 10.09.1993)

- (8) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organträger entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt wird.
- (9) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheins, jede jagdscheinfähige und jede andere Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
- (3) Die Neuaufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes zu.
- (4) Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden (§4).
- (5) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, wenn sie zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

- (6) Fördermitglieder sind Mitglieder, zum Beispiel Gönner und Freunde, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, die jedoch dem Vereinszweck positiv gegenüberstehen und die Ziele, Aufgaben und Pflichten des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Fördermitglieder haben auch keine Rechte und Ansprüche im BJV, sie werden lediglich als Fördermitglied in der Mitgliederverwaltung erfasst. Ob Fördermitglieder Vergünstigungen durch den Verein erhalten, kann durch den Vorstand festgelegt werden. Fördermitglieder leisten einen Beitrag, welcher erstmalig in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- (a) durch Tod
 - (b) durch Austritt
 - (c) durch Ausschluss
 - (d) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes (§ 5 Abs. 4 der Satzung des Landesjagdverbandes Bayern)
- (2) Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf oder Tod.
- (3) Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (4) Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
- (5) Der Ausschluss bzw. die Suspendierung erfolgen durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist zu begründen. Der Ausschluss kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes auf Antrag der Kreisgruppe oder Vereinigung der Jäger veröffentlicht werden.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- (1) Die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren.
- (2) Die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen.
- (3) Die Belange des Vereins, des Landesjagdverbandes Bayern e.V. und des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. zu fördern.
- (4) Die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Jagdverein Holledau e.V. zu fördern und seine Aufgaben und Ziele durch Zusammenarbeit und Information zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen, der in der Regel nicht mehr 10 Mitglieder umfassen soll. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen zu beraten. Die Mitglieder des Beirats können nur aus wichtigen Gründen abberufen werden.

§ 7 Vorstand, Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- (1) Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und höchstens 10 Besitzern.
Der Gesamtvorstand hat nur Funktion innerhalb des Vereins. Geschäftsführender Vorstand ist der Vorstand gem. §26 BGB.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB (Vertretungsorgan) sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzenden, sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- (3) Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der Gesamtvorstand (§7 Abs. 1) angesprochen.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.

- (5) Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften. Nach der Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften ruft er die Revierinhaber einer räumlich abgegrenzten Hegegemeinschaften zusammen, veranlasst die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters. Ebenso veranlasst er die Neuwahl bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Amtszeit des Hegegemeinschaftsleiters.
- (6) Der Vorstand soll die Vorsitzenden der im Wirkungsbereich des Vereins vorhandenen Hegegemeinschaften zur Beratung in allen jagdlichen Fragen zuziehen. Er berät und unterstützt die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und arbeitet vertrauensvoll mit ihnen zusammen und nimmt soweit möglich an ihren Sitzungen teil.
- (7) Der Vorstand unterstützt die Mitwirkung des Landesjagdverbandes Bayern als anerkannten Verein gemäß §29 BNatSchG. Er kann zu diesem Zweck einen Obmann für Naturschutz berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mitglieder fassen Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann nur mit seiner eigenen Stimme abstimmen und sich höchstens von 2 Mitgliedern zur weiteren Stimmabgabe bevollmächtigen lassen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl der Mitglieder des Gesamt-Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands
 - c. Genehmigung des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres und die Genehmigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr
 - d. Entlastung des Gesamt-Vorstandes
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. Erledigung an anderer Stelle dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) Im ersten Jahresdrittel des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (4) Sie wird vom 1. Vorsitzenden (hilfsweise im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden oder dazu hilfsweise von dem ältesten weiteren Vorstandsmitglied) mit einer Frist von mind. 14 Tagen unter Benennung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich an die Mitglieder erfolgen. Der Landesjagdverband Bayern e.V. und der Vorsitzende der Hegegemeinschaft sind gesondert schriftlich (oder Email ausreichend)

einzuladen; diesen ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu gestatten. Ebenfalls kann Vertretern der Jagdbehörde die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestattet werden.

- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Nicht rechtzeitig eingebrachte Ergänzungen zur Tagesordnung werden nicht behandelt.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung) führt der 1. oder der 2. Vorsitzende oder bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Abarbeitung einzelner Tagesordnungspunkte die Leitung der Mitgliederversammlung an eine andere Person übertragen.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen (gültigen) Stimmen erforderlich.
- (8) Die Art der Abstimmung (Wahl) bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mind. der 10. Teil der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in allen anderen Fällen die Stimme des 1. Vorstandes.
- (9) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder gelten die nachstehenden Bedingungen:
 - i. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§ 8 Abs. 1 S. 1) sollen grundsätzlich in einzelnen Wahlgängen bestimmt werden.
 - ii. Die weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzer) können durch Blockwahl bestimmt werden; dies ist auch zulässig für die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder insbesondere dann, wenn ein oder mehrere Vorstandsmitglieder dieser Vorstandsgruppe nur im Rahmen der Blockwahl sich für wählbar erklären.
 - iii. Die Versammlungsleitung bei der Wahl der Mitglieder zum Vorstand soll nicht durchgeführt werden von einem zur Wahl stehenden Kandidaten aus dieser Vorstandsgruppe. Einem Kandidaten aus der Gruppe der Vorstandsbeisitzer (§ 8 Abs. 1 S. 2) ist die Wahlleitung ebenso möglich wie jedem anderen von dem mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zu bestimmendem Wahlleiter.
- (10) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokollierung übernimmt der bei Beginn der Versammlung (noch) im Amt befindliche Schriftführer, hilfsweise dessen Stellvertreter oder ein vom Versammlungsleiter beauftragtes

Vereinsmitglied bis zum Ende der Versammlung unabhängig vom etwaigen Amtswechsel durch eine Neuwahl. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter, bei Wahlvorgängen auch vom Wahlleiter. Das Protokoll ist bei den Unterlagen des Vereins aufzubewahren. Neben etwaigen gesetzlichen Erfordernissen der Veröffentlichung können insbesondere Wahlergebnisse auch veröffentlicht werden im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Bayern e.V.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck, mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufener außerordentlichen Mitgliederversammlung, beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Bayern e.V. oder, nach Wahl der Mitgliederversammlung, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

§ 10 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Jagdverein Holledau e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt der Jagdverein Holledau e.V. unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder und insbesondere auch die personenbezogenen Daten der natürlichen Mitglieder Vereinigungen von Jägern. Insbesondere werden Name und Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert. Der Jagdverein Holledau e.V. betreibt eine Mitglieder-Verwaltung, die in Abstimmung mit den Schriftführern der (ordentlichen) Mitglieder auf dem neuesten Stand gehalten werden muss insbesondere auch zur reibungslosen Zusendung des Mitteilungsblatts (§ 3 Abs. 3).
- (2) Jedes Mitglied – auch jedes natürliche Mitglied der Mitgliedsvereine – hat das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war.
Über die vorstehenden Rechte hinaus hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche

Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten generell zu widersprechen mit Ausnahme der zur Mitgliederverwaltung des Jagdverein Holledau e.V. notwendigen Datenerfassung und Datenübertragung.

- (3) Den Organen des Jagdverein Holledau e.V., allen Mitarbeitern der Geschäftsstelle oder sonst für den Jagdverein Holledau e.V. Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem BJV oder Beendigung der für den BJV zu erledigender Tätigkeit.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen.

Unterschriften:

Barbara Rottengruber	Bürg 3, 84106 Volkenschwand	23.08.1983
Martin Habel	Am Hang 18, 84048 Mainburg	18.06.1985
Manuela Scheuenpflug	Grubmühle 1, 84094 Elsendorf	16.07.1977
Mario Schäf	Holzmannshausen 4a, 84048 Mainburg	23.06.1973
Christian Amler	Lindenstraße 10, 84089 Aiglsbach	05.04.1972
Georg Huber	St. Stephan Platz 3, 84089 Aiglsbach	07.06.1977
Stefan Kirmaier	Pindbachtaler Straße 32, 84089 Aiglsbach	29.02.1980
Norbert Benedikt	Finkenweg 11, 93359 Wildenberg,	25.04.1983
Christian Frank	Mozartstraße 8, 84048 Mainburg	21.10.1967
Helmut Thamm	Tännelfeld 9, 84048 Mainburg	02.11.1963
Martin Goldbrunner	Am Schulhaus 5, 84048 Mainburg	01.09.1953
Matthias Gagger	Am Altwasser 4, 84048 Mainburg	15.03.1983
Maximilian Thalmeier	Lohholz 16, 84106 Volkenschwand	12.06.2001
Günther Gastner	Max-Spenger-Straße 3, 84048 Mainburg	01.03.1985